

Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Igis

Gestützt auf Art. 2 des Energiegesetzes erlässt der Gemeindevorstand am 05. Oktober 2010 nachstehende Ausführungsbestimmungen

Art. 1

Beiträge können unter Berücksichtigung folgender Bedingungen ausgerichtet werden:

**Allgemeine
Bestimmungen**

- weitergehende Massnahmen als gesetzlich vorgeschrieben;
- ganzjährige Nutzung des Objektes;

Der Förderbeitrag beträgt in der Regel maximal Fr. 5'000.-- pro Objekt/Gesuchsteller. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 2

¹⁾Der Gemeindevorstand setzt die jährliche Abgabe für nachfolgend aufgeführte Bezügergruppen zusammen:

Abgabe

Mittelspannungs-Bezüger <400kW

Grossbezüger

Normalbezüger

Private Unternehmen, welche nachweislich Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, erhalten einen Rabatt von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde. Effizienzmassnahmen gelten nur dann als rabattberechtigt, wenn das Unternehmen eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- eine Zielvereinbarung (als Einzelunternehmen, als Unternehmensgruppe oder als zusammengeschlossene Unternehmen) über die Entwicklung des Energieverbrauchs mit einer vom Bund beauftragten Organisation oder mit dem Kanton abschliesst und nachweislich einhält sowie Effizienzmassnahmen am Unternehmerstandort in der Gemeinde Landquart nachweist;

¹ Revidiert durch Gemeindevorstandsbeschluss vom 10.03.2011/10.09.2015/03.05.2016

- eine Energieverbrauchsanalyse gemäss dem Grossverbrauchermodell des Kantons Graubünden durchführt und entsprechende Effizienzmassnahmen am Unternehmensstandort in der Gemeinde Landquart nachweist;
- gleichwertige Effizienzmassnahmen am Unternehmensstandort in der Gemeinde Landquart nachweist.

Art. 3

Zuständigkeit

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Baukommission.

Art. 4

Auflagen und Bedingungen

Der Förderbeitrag kann mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfolgskontrolle, Wärmemessung, Ablesungen).

Art. 5

Auszahlung

²⁾Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf Grund des Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokolls und auf Rechnungstellung der Bauherrschaft hin.

Art. 6

Verfall und Verzicht

³⁾Arbeiten müssen innert der festgesetzten Frist (Gültigkeit der Baubewilligung) seit der Zusicherung des Förderbeitrages abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung des Vorhabens oder ändert sich das Projekt, so hat er dies umgehend dem Bauamt Igis mitzuteilen.

² Revidiert durch Gemeindevorstandsbeschluss vom 10. März 2011

³ Revidiert durch Gemeindevorstandsbeschluss vom 10. März 2011

4) Art. 7

Massnahme:	Einzureichende Unterlagen	Förderung
Gebäude-Neubauten im MINERGIE-P-Standard (Passivhäuser)	Minergie-P-Zertifikat	Fr. 5'000.-- maximal
Gebäudesanierung: Gesamtsanierungsbonus Kanton	Verfügung Gesamtsanierungsbonus Kanton	50 % maximal Fr. 5'000.--
Solaranlagen für Warmwasser	Kantonale Verfügung Solaranlagen	Fr. 1'200.-- maximal pro Anlage
Besondere Vorhaben	Projektunterlagen mit Antrag	auf Anfrage

Beitragsberechtigte**Art. 8**

⁵Für das Kalenderjahr 2017 beträgt die Abgabe für jeden Endkunden 1,2 Rappen pro Kilowattstunde.

Abgabe**I. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 9**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen
Rechts****Art. 10**

Die Ausführungsbestimmungen werden mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 10. März 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Bestimmungen vom 05. Oktober 2010.

Inkrafttreten

7206 Igis, 10. März 2011

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

⁴ Revidiert durch Gemeindevorstandsbeschluss vom 10. März 2011

⁵ Revidiert durch Gemeindevorstandsbeschluss vom 03. März 2016